



Berufsfachschule I/II

Höhere Berufsfachschule

Wirtschaft

Mediendesign

ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN REGELUNGEN

STAND: AUGUST 2021

Die nachfolgenden Richtlinien dienen dem geregelten Ablauf an unserer Schule. Sie haben zum Ziel, durch entsprechende Umgangsformen das Miteinander zu fördern, einen ordnungsgemäßen Unterricht zu gewährleisten, allen eine angenehme Lernsituation zu bereiten und somit den erfolgreichen Abschluss aller Schülerinnen und Schüler¹ an unserer Schule zu fördern.

Bitte unterstützen Sie unser Bestreben durch Ihr Verständnis und die Einhaltung dieser Statuten.

Die Schulleitung und das Kollegium der PHS

¹ Zur besseren Lesbarkeit beschränken wir uns im Folgenden auf die Formulierung in der männlichen Person.

HAUSORDNUNG

Ziel der Schule ist neben der Stoffvermittlung, die gesetzlich verankert und vorgeschrieben ist, die Pflege der zwischenmenschlichen Beziehungen.

Schule – Schüler – Eltern sollen sich dabei so ergänzen, dass ein optimaler Erfolg für den Schüler gewährleistet ist. Die bisherigen Ergebnisse bestätigen diese Auffassung.

An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass viele der nachfolgenden Regelungen lediglich eine Reaktion auf das Ausnutzen von bis dato bestehenden Freiräumen darstellen. Wir hoffen, dass die noch bestehenden Freiheiten nicht derart ausgenutzt werden, dass sie durch weitere Regelungen für die Zukunft eingeschränkt werden müssen.

- 1. Jeder Schüler hat sich so zu verhalten, dass er dem Unterricht aktiv folgen kann und andere Schüler nicht behindert.**
Jeder Schüler hat das Recht auf einen ungestörten Schulbetrieb und somit auf ordnungsgemäßen Unterricht.
2. Jeder Schüler ist darüber hinaus angehalten, sich am Unterrichtsgeschehen zu beteiligen.
In der Schulordnung für die berufsbildenden Schulen heißt es dazu:
„Der Schüler ist verpflichtet mitzuarbeiten, eigene Leistungen zu erbringen und so die Möglichkeit zu deren Beurteilung zu schaffen.“
(§ 2 Abs. 2 SchulO).
3. Jeder verantwortungsbewusste junge Mensch sollte seinen Sitz- und Arbeitsplatz sauber halten.
4. Innerhalb jeder Klassengemeinschaft wird ein Ordnungsdienst eingerichtet, der folgende Aufgabenbereiche hat: Säubern der Tafel, Bereitstellung von Wischtüchern, Belüftung der Räume in den Pausen, Leeren des Abfalleimers nach Unterrichtsende. Wertstoffabfall ist unbedingt in die entsprechenden Behälter zu entsorgen, die in den Fluren bereitstehen. Alle sollten mithelfen, die Umwelt zu schonen!
5. Die Sitzordnung in den Klassenzimmern wird von der Klassenleitung festgelegt. Sie kann von den Fachlehrern nach Bedarf verändert werden.

6. Die regelmäßige Teilnahme am Unterricht ist Pflicht; dies gilt auch für alle verbindlich erklärten Schulveranstaltungen, auch wenn sie außerhalb des Schulgeländes und außerhalb der normalen Unterrichtszeit stattfinden.
7. Der Schüler ist verpflichtet, das Schuleigentum, insbesondere das Schulgebäude, die Schulanlagen, die Einrichtungsgegenstände sowie die Lehr- und Unterrichtsmittel pfleglich zu behandeln. Er haftet für von ihm verursachte Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Leihweise überlassene Gegenstände muss er rechtzeitig zurückgeben. Er ist für die Sauberhaltung des Schulgeländes mitverantwortlich. (§ 8 SchulO).

8. Grundsätze für **Leistungsfeststellungen**

In der Regel soll an einem Unterrichtstag nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. In der **Woche** sollen insgesamt **nicht mehr als drei Klassenarbeiten** geschrieben werden. Darüber hinausgehende Absprachen zwischen Klasse und Fachlehrer sind möglich. Über Anzahl und Umfang der Klassenarbeiten entscheidet der Fachlehrer auf der Grundlage der bestehenden Vorschriften.

Klassenarbeiten werden in der Regel mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. Tests, die lediglich den Lernerfolg einer Unterrichtseinheit der letzten Unterrichtsstunde abfragen, brauchen vorher nicht angekündigt zu werden.

Klassenarbeiten werden immer mit dem Ziel der Leistungsfeststellung geschrieben. Eine Häufung von Klassenarbeiten zum Schuljahresende soll möglichst vermieden werden. Die Arbeiten sind auf das Schuljahr zu verteilen.

Die Rückgabe von Klassenarbeiten soll in der Regel innerhalb von 2 Wochen erfolgen.

9. Nachschreiben von Klassenarbeiten

Für Schüler, die Klassenarbeiten nachschreiben müssen, gelten die Regelungen aus Nr. 8 **nicht**. Sie müssen sich prinzipiell **selbst** um einen Nachschreibetermin bemühen!

Das Nachschreiben kann auch außerhalb der Unterrichtszeit der Klasse erfolgen.

Die Regelungen wegen nicht erbrachter Leistungen orientieren sich an § 35 der Schulordnung.

In Anlehnung und Ergänzung an diese Rechtsvorschrift gilt für unsere Schule:

- a) Versäumt ein Schüler eine Klassenarbeit **mit** ausreichender **Entschuldigung**, kann ein Nachtermin vereinbart werden.

Für **Nachschreibetermine** gilt generell folgende Regelung:

Schüler, die bei einer Klassenarbeit entschuldigt gefehlt haben, müssen nach Rückkehr in die Schule spätestens innerhalb von **drei Schultagen** mit dem jeweiligen Fachlehrer vereinbaren, ob ein Nachschreibetermin wahrzunehmen ist. Die Initiative **muss** dabei vom Schüler ausgehen. Versäumt ein Schüler diese Absprache, so ist dieses Versäumnis als Leistungsverweigerung zu werten und die Note „ungenügend“ zu erteilen.

Nach kurzen Fehlzeiten von höchstens 3 Tagen kann der Schüler sofort zum Nachschreiben verpflichtet werden.

Weiterhin hat jede Lehrkraft die Möglichkeit, andere Vorgehensweisen zu vereinbaren (z.B.: „Nachschreibetermin ist regelmäßig die nächste Unterrichtsstunde bei dem Fachlehrer, bei dem ein Leistungsnachweis versäumt wurde“).

Versäumt der Schüler auch den Nachschreibetermin mit ausreichender Entschuldigung, so **kann** der Fachlehrer ersatzweise eine Überprüfung ansetzen, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schulhalbjahres erstrecken kann.

Kann auch diese Überprüfung aus vom Schüler nicht zu vertretenden Gründen nicht stattfinden, kann die Leistung als „nicht feststellbar“ festgehalten werden. Hierfür wird keine Note erteilt.

- b) Versäumt ein Schüler **ohne** ausreichende Entschuldigung eine Klassenarbeit oder eine schriftliche Überprüfung, so wird die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ festgehalten; hierfür wird die Note „ungenügend“ erteilt.

Bei volljährigen Schülern gilt eine selbst geschriebene Entschuldigung als nicht ausreichend; hier werden nur amtliche Belege bzw. eine ärztliche Bescheinigung (keine zurückdatierte) anerkannt.

Eine verweigerte Einzelleistung wird als „nicht feststellbar“ festgehalten. Hierfür wird die Note „ungenügend“ erteilt.

Beachten Sie bitte auch die **Fehlzeitenregelung** unserer Schule.

10. „Erhält ein Schüler Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nach dem Dritten Sozialgesetzbuch, so soll der Schulleiter am vierten Tag unentschuldigtem Fehlbleibens die für die Gewährung von Ausbildungsförderung zuständige Stelle unterrichten.“ (§ 23 Abs. 2 SchulO)

11. Täuschungsversuche oder Beihilfe dazu können zum Ausschluss von der weiteren Teilnahme am Leistungsnachweis führen. In diesem Fall ist die Note „ungenügend“ zu erteilen.

12. Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Unterricht kann aus wichtigen Gründen erfolgen. Anträge auf Beurlaubung müssen **vorher** bei der Klassenleitung eingereicht werden. Bei Beurlaubungen aus **religiösen Gründen** sind die Anträge vom jeweiligen geistlichen Leiter der entsprechenden Glaubensgemeinde zu unterschreiben. Der versäumte Unterrichtsstoff muss selbstständig nachgeholt werden.

Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt der Fachlehrer. Beurlaubungen bis maximal 3 Tage können von der Klassenleitung genehmigt werden. Längere Freistellungen sowie die Beurlaubung unmittelbar vor bzw. nach den Ferien können nur von der Schulleitung auf schriftlichen Antrag bewilligt werden.

13. Alkoholgenuss ist auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten. Ebenso das Rauchen **innerhalb** des Schulgebäudes und auf dem Schulgelände. Der Genuss, die Weitergabe und der Verkauf von Rauschgift auf dem Schulgelände führen prinzipiell zum sofortigen Ausschluss von der Schule! Es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, dass das Mitführen von Waffen, Messern, Schlagstöcken und ähnlichen Gerätschaften an einer Schule nicht erlaubt ist und nicht geduldet werden kann. Eine Zuwiderhandlung berechtigt die Schule zum sofortigen dauerhaften Ausschluss vom Unterricht.

14. Während der Unterrichtszeiten ist die Benutzung von Mobiltelefonen, ipod, mp3-Playern und ähnlichen Geräten nicht erlaubt.

Um diesem Verbot Nachdruck zu verleihen und Störungen und Ablenkungen durch diese Geräte möglichst abzuwenden, gilt bei Nutzung während des Unterrichts folgende Regelung: Das Gerät wird vom Fachlehrer eingezogen und im Sekretariat hinterlegt. Es wird frühestens nach 24 Stunden auf schriftliche Anforderung durch die Eltern (auch bei volljährigen Schülern) wieder zurückgegeben. Verweigert der Schüler die Herausgabe des Gerätes,

so hat das mindestens einen Schulleitertadel zur Folge (weitere Maßnahmen behalten wir uns vor).

In begründeten Einzelfällen kann der Fachlehrer auf Antrag ausnahmsweise von dieser Regelung abweichen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass unsere Schüler **jederzeit** über das Sekretariat telefonisch erreichbar sind. Eine Nutzung des Mobiltelefons während des Unterrichts ist somit grundsätzlich nicht erforderlich.

15. Toilettengänge während des Unterrichts stören den Unterricht, insbesondere dann, wenn sie lediglich als eigenmächtige Unterbrechung des Unterrichtes missbraucht werden. Entsprechend sind sie nach Möglichkeit zu vermeiden. Schüler einer berufsbildenden Schule sollten durchaus in der Lage sein, die Toilettengänge auf die Pausen zu beschränken bzw. die Pausen auch für diese zu nutzen.

16. Änderungen bei den Personalangaben (Anschrift, Telefonnummer usw.) sind dem Sekretariat und dem Klassenlehrer unverzüglich mitzuteilen.

17. Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler erstreckt sich nur auf den direkten Schulweg, die Teilnahme am Unterricht sowie an erklärten Schulveranstaltungen.

„Die Schüler dürfen während der Schulzeit das Schulgelände nur mit Erlaubnis eines Lehrers verlassen; in Pausen und Freistunden ist den Schülern das Verlassen des Schulgeländes erlaubt.“ (§ 22, Abs. 3 SchulO). Dabei besteht jedoch kein gesetzlicher Versicherungsschutz.

Unfälle, die sich auf dem Weg zur Schule, in der Schule oder bei schulischen Veranstaltungen und auf dem direkten Heimweg ereignen, sind unverzüglich im Sekretariat zu melden.

Diese Unfallversicherung gilt auch für die Zeit des Pflichtpraktikums, das innerhalb des Besuchs der zweijährigen höheren Berufsfachschule zu absolvieren ist. Verlängert ein Schüler freiwillig dieses Pflichtpraktikum, so ist er ebenfalls noch versichert. Voraussetzung ist, dass für den Praktikanten kein Entgelt gezahlt wird.

WICHTIG: Diese Versicherung gilt **nicht** für die Praktikumszeiten, die **nach** dem Ablegen **der Prüfung** zu absolvieren bzw. freiwillig sind!

18. Zulassung eines Praktikums bzw. eines Praktikumsbetriebes

Als Praktikumsbetriebe zugelassen sind ausschließlich für den entsprechenden Lehrberuf anerkannte IHK-Ausbildungsbetriebe. Abweichend hiervon kann auch ein anderer Betrieb als Praktikumsbetrieb nach eingehender Prüfung zugelassen werden. Hierzu bedarf es der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Schulleitung. Der Antrag ist bei der Schulleitung spätestens zwei Wochen vor Praktikumsbeginn schriftlich einzureichen.

19. Anerkennung von zusätzlichen Praktikumszeiten

Zusätzliche, über das Pflichtpraktikum von 12 Wochen hinausgehende Praktikumszeiten werden grundsätzlich nur anerkannt, wenn diese vor Antritt des Praktikums von der Schulleitung schriftlich genehmigt wurden. Der Antrag zu einem zusätzlichen Praktikum ist spätestens vier Wochen vor Praktikumsbeginn schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen.

Fehlzeitenordnung

1. Fehlzeitenverhalten

Jeder Schüler sollte im eigenen Interesse nur dann am Unterricht nicht teilnehmen, wenn zwingende Gründe ihn am Schulbesuch hindern. Der Zusammenhang zwischen hohen Fehlzeiten und dem Verfehlen der schulischen Ziele ist klar nachgewiesen.

Nicht zuletzt deswegen ist jede Fehlzeit (Verspätung, stunden- oder tageweise Abwesenheit) schriftlich zu entschuldigen. Jede Verspätung wird auf eine volle Unterrichtsstunde aufgerundet.

Will ein Schüler aus dringenden Gründen die Schule vorzeitig verlassen, so muss er sich unbedingt bei dem Lehrer der nächstfolgenden Unterrichtseinheit – hilfsweise im Sekretariat – abmelden. Er hat dabei unaufgefordert anzugeben, ob für eine der nachfolgenden Unterrichtsstunden dieses Tages eine Leistungsüberprüfung angekündigt wurde. Ist ein zwingender Grund für eine Unterrichtsbefreiung nicht erkennbar, kann der Lehrer diese verweigern oder die Abholung durch die Eltern veranlassen.

Das eigenmächtige, nicht genehmigte Verlassen der Schule während der Unterrichtszeiten hat einen Schulleitertadel zur Folge. Außerdem sind die so entstandenen Fehlzeiten unentschuldigt.

2. Tadelfolge

Fehlt ein Schüler **unentschuldigt** an insgesamt vier Tagen, erfolgen ein Fehlzeitentadel durch die Klassenleitung **und** eine Ermahnung durch den Schulträger.

Fehlt ein Schüler darüber hinaus **unentschuldigt** an insgesamt drei Tagen, erfolgen ein Fehlzeitentadel durch die Gesamtkonferenz **und** eine Abmahnung durch den Schulträger.

Fehlt ein Schüler dann nochmals **unentschuldigt** an insgesamt drei weiteren Tagen, erfolgt der dauerhafte Ausschluss (Verweis) von der Schule.

Unentschuldigte **Fehlstunden** werden zu Fehltagen **addiert**, wobei sechs Fehlstunden einem Tag entsprechen.

Beachten Sie bitte, dass ungeachtet dessen Leistungsüberprüfungen mit der Note „ungenügend“ bewertet werden, wenn unentschuldigtes Fehlen vorliegt.

3. Anerkennung von Entschuldigungen

Minderjährige Schüler können grundsätzlich durch deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten schriftlich entschuldigt werden. In begründeten Fällen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

Für **volljährige Schüler** gilt:

Volljährige Schüler dürfen sich **maximal 10 Entschuldigungen** pro Schuljahr selbst ausstellen. Dabei ist es unerheblich, ob die Entschuldigung vom Schüler selbst oder von einem Elternteil ausgestellt wird. Außerdem ist es ohne Belang, ob die Entschuldigung eine Schulstunde oder einen ganzen Schultag umfasst. Volljährige Schüler können sich somit für maximal 10 Schultage selbst entschuldigen. Dies gilt allerdings für **höchstens 3 zusammenhängende Kalendertage**. Das Fehlen an einem Freitag und dem darauffolgenden Montag kann folglich nicht selbst entschuldigt werden.

Nach der zehnten Entschuldigung werden nur noch amtliche Belege sowie ärztliche Bescheinigungen als ausreichende Entschuldigung anerkannt.

Grundsätzlich können volljährige Schüler ihr Fehlen bei einer angekündigten Leistungsüberprüfung (Klassenarbeit, Test, HÜ, Referat o.ä.) nur durch amtlichen Beleg oder ärztliche Bescheinigung entschuldigen. Diese dürfen zudem nicht rückwirkend ausgestellt sein.



Generell keine Anerkennung finden ärztliche Bescheinigungen, die mehr als zwei Kalendertage rückwirkend ausgestellt sind.

Die Schule ist insbesondere bei auffällig häufigen Kurzerkrankungen oder häufigen Arztwechseln berechtigt, darüber hinaus ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Hierüber entscheidet die Schulleitung.

Spätester Abgabetermin für jede Entschuldigung ist der 3. Kalendertag nach Beginn der Fehlzeit. Dabei zählt der erste Fehltag als erster Tag der Frist.

Es ergeben sich dadurch folgende Abgabetermine:

<u>1. Fehltag</u>	<u>Spätester Abgabetag</u>
Montag	Mittwoch
Dienstag	Donnerstag
Mittwoch	Freitag
Donnerstag	Montag der nächsten Woche (Kulanzregelung)
Freitag	Montag der nächsten Woche

4. Entschuldigung bei Prüfungsversäumnis

Kann ein Schüler an einer Abschlussprüfung (Praktische, schriftliche **oder** mündliche Prüfung) wegen Krankheit nicht teilnehmen, so ist die Schule hierüber unbedingt **bis spätestens 8:00 Uhr des Prüfungstages** telefonisch zu informieren.

Darüber hinaus ist für die Anerkennung der Entschuldigung zwingend eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. An diese Bescheinigung sind folgende Bedingungen geknüpft:

- Das Ausstellungsdatum ist spätestens der Tag der Prüfung (keine rückwirkende Ausstellung der Krankmeldung möglich),
- Die ärztliche Bescheinigung muss ausdrücklich einen Bezug zur versäumten Leistungsüberprüfung zum Ausdruck bringen.

Die Schule ist in jedem Fall dazu berechtigt, eine **Vorladung zur amtsärztlichen Untersuchung** beim zuständigen Gesundheitsamt zu veranlassen.

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet, ob eine von dem Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung gegeben ist. (§ 21 der Landesverordnung über die Abschlussprüfungen an den berufsbildenden Schulen).

Für die Entschuldigung bei Versäumnis einer **abschließenden Klassenarbeit** gelten diese Regelungen ebenfalls ohne Einschränkung.

Die Fehlzeitenregelung gilt zusätzlich zu unserer Schulordnung.